

## Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-13-739 der Bundesnetzagentur in der folgenden Tabelle dargestellt.

<b>Hochlastzeitfenster für 2020 auf Basis der Lastgangdaten 09.2018 – 08.2019:</b>				
Spannungsebene der Entnahmestelle	Frühling März-Mai	Sommer Juni-August	Herbst Sept.-Nov.	Winter Dez.-Feb.
Mittelspannungsnetz	Kein Zeitfenster	Kein Zeitfenster	09:30 – 16:15 16:45 – 18:00	08:30 – 13:45 17:00 – 17:30
Umspannung MS / NS	Kein Zeitfenster	Kein Zeitfenster	10:15 – 12:15 17:00 – 17:45	08:30 – 14:00 16:45 – 18:15
Niederspannungsnetz	Kein Zeitfenster	Kein Zeitfenster	11:00 – 12:15 17:00 – 18:00	08:30 – 13:45 16:15 – 18:15

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.